

Kreisausschuss-Sitzung am 09.12.2013 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: -	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Genehmigung zur Annahme einer Zuwendung nach § 58 Abs. 3 LKO

Beschlussvorlage:

Gemäß § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (wie z.B. Dienstleistungen) einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendung wurde dem Landkreis Kusel, Kreisjugendamt, angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsempfänger
Werbeatelier MediMill, Altenglan	Zuwendung in Form einer Dienstleistung für die Arbeit des Lokalen Netzwerkes für Kindeswohl und Kindergesundheit des Kreisjugendamtes Kusel	1.820,00 €	Kreisverwaltung Kusel Kreisjugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Zuwendung zu.